

## VERORDNUNG

### der Marktgemeinde Hörbranz über den Monatsbezug des Vizebürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12.11.2008 wird gemäß § 10 des Bezugesgesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998, i.d.g.F, verordnet:

#### § 1 Entschädigung des Vizebürgermeisters

Die Entschädigung des Vizebürgermeisters wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 13,76 v. H. des Monatsbezuges des Bürgermeisters.

#### § 2 Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes

Die Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 2,65 v. H. des Monatsbezuges des Bürgermeisters.

#### § 3 Bezugsregelung

Die Monatsbezüge nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung gebühren 12 mal jährlich.

#### § 4 Anpassung der Bezüge (Wertsicherung)

Für die jährliche Anpassung der Monatsbezüge nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung gilt der § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Hörbranz, am 13.11.2008

Der Bürgermeister



Karl Hehle

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung; Abt IIIc - Gebarungskontrolle
3. Gemeindeblatt des Bezirkes Bregenz und [www.hoerbranz.at](http://www.hoerbranz.at) zur Veröffentlichung
4. Anschlag an der Amtstafel vom 13.11.2008 – 31.12.2008
5. Verordnungssammlung